

Bundesministerium für Frauen und Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

*Per E-Mail an sabine.oberhauser@bmgf.gv.at
herwig.ostermann@goeg.at
cc Ulrike.schermann-richter@bmgf.gv.at
Stephan.mildschuh@goeg.at*

Unser Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Ihr Zeichen:	Wien, 10.08.2016
Dr.WK/Ti	15.07.2016	BMGF-71300/0109-I/C/2016	

**Betrifft: Revision des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) ÖSG-Rohentwurf
(Stand 15.7.2016) zur Information und allfälligen Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Übersendung des Rohentwurfes des revidierten ÖSG (Stand 15.7.2016).

Die derzeit noch gültige Fassung (ÖSG 2012) wurde, wie Sie ausführen, grundlegend überarbeitet. Davon betroffen sind u.a. Qualitätskriterien für ausgewählte Versorgungsebenen im stationären Bereich und die Integration von Aufgabenprofilen, Qualitätskriterien und einer Leistungsmatrix für ausgewählte Versorgungsbereiche im ambulanten Bereich (niedergelassener Bereich).

Wie bereits in Ihrem Schreiben erwähnt, handelt es sich bei dem übersendeten RSG-Entwurf um eine Rohfassung. Es fehlen noch, wie Sie selbst feststellen, einige Abschnitte.

Die Österreichische Ärztekammer sieht sich als Interessenvertretung aller in Österreich tätigen Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, eine Stellungnahme zum ÖSG-Rohentwurf, Stand 15.07.2016, abzugeben.

Auf Grund der Urlaubszeit und der durch den ÖSG-Rohentwurf bereits jetzt absehbaren wesentlichen Änderungen und Auswirkungen erachten wir die Frist zur vorläufigen Stellungnahme bis 16.09.2016 als zu kurzfristig, da sich derzeit viele Ärztinnen und Ärzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landesärztekammern, denen wir den Rohentwurf übersandt haben, auf Urlaub befinden und ihnen somit die Möglichkeit entzogen wird, sich dazu zu äußern.

Zudem greift der Rohentwurf des ÖSG auf Regiomed als einheitliche Datenbasis zurück. Für die Bewertung der im ÖSG festgelegten Planungsrichtwerte ist es zwingend erforderlich, das Regelwerk sowie die Datengrundlagen des Regiomed-Systems (für den gesamten ambulanten Bereich) im Detail zu kennen. Unseren Informationen nach beinhaltet das Regelwerk von Regiomed Gewichtungsfaktoren - z.B. für den Bereich der Vertragsärzte die "Bewertung des durchschnittlichen ärztlichen Leistungsvolumens", die wir nicht kennen und somit können wir die Planungsrichtwerte, denen eine zentrale Rolle bei zukünftigen Bedarfsplanungen zukommt, nicht auf Plausibilität prüfen. Wir ersuchen Sie daher, uns die notwendigen Datengrundlagen (insb. auch für die Kennzahlen VD, VDmin, VDmax sowie VD2014 bzw. falls verfügbar 2015) sowie eine Beschreibung des gesamten Regiomed-Regelwerkes zur Verfügung zu stellen. Die Daten müssen jedenfalls so aufbereitet sein, dass rechnerisch die Anzahl der ÄAVE's mit anderen Datenquellen (auf FG-Ebene) überprüfbar sind - z.B. im Bereich der Vertragsärzte muss eine Überleitung aus dem Stellenplan/Anzahl Köpfe zur Darstellung ÄAVE möglich sein. Diese Daten sollten jedenfalls auch fortlaufend (analog der Ärztekostenstatistik des HV) den Ärztekammern in den Bundesländern im Wege der ÖÄK zur Verfügung gestellt werden können. Nur so können wir im Vorfeld die erwarteten Auswirkungen beurteilen und Chancen und Risiken (sog. SWOT-Analyse) erheben.

Unter dem weiteren Hinweis, dass in dem derzeitig übersandten Rohentwurf wesentliche Inhalte und Kapitel, wie rechtliche Grundlagen, Planungs- und Versorgungsmatrizen weiterer Bereiche (Rehabilitation, Großgeräte) sowie hinsichtlich der Weiterentwicklung des ÖSG und der Ausblick noch fehlen, ersuchen wir um Fristverlängerung bzw. um Übersendung der endgültigen Fassung des revidierten ÖSG, inklusive der oben angeforderten Grundlagen und Planungsrichtwerte hinsichtlich Regiomed, damit wir - auf Grund der hohen Relevanz für die ärztliche Tätigkeit - in der Lage sind, eine Gesamtschau durchzuführen und eine Stellungnahme zur revidierten Fassung des ÖSG, der mit Anfang 2017 in Kraft treten soll, abgeben können. Wir ersuchen für eine detaillierte Bewertung des Entwurfes nach Einlangen der Unterlagen eine ausreichende Begutachtungsfrist vorzusehen.

Mit dem Ersuchen um Übersendung der für die Beurteilung maßgeblichen Unterlagen und Bestätigung der Fristverlängerung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dr. Artur Wechselberger
Präsident

